



Verordnung betreffend Abgabe von Plänen an Private

vom 1. November 1999

Der Gemeinderat von MuttENZ beschliesst gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970 sowie § 10 der Gemeindeordnung vom 6.6.1971:

§ 1 Für die Ausleihe von Plänen werden folgende Depot- und Kanzleigebühren erhoben:

1. **Ausleihe von Plänen.**

- | | | |
|-------------------|-----------|----------|
| - Depotgebühren | Fr. 50.-- | pro Plan |
| - Kanzleigebühren | Fr. 20.-- | |
| - Mahngebühren | Fr. 20.-- | |

2. Die bezogenen Pläne sind spätestens nach **3 Arbeitstagen** zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht innert dieser Frist, so ist der Benutzer bzw. die Benutzerin zu mahnen. Für jede Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 20.-- erhoben.

3. Die Bezüger bzw. die Bezügerinnen von Bauplänen sind verpflichtet, verlorene oder beschädigte Pläne zu ersetzen oder eine angemessene Entschädigung für die Wiederbeschaffung zu leisten.

§ 2 Die Ausleihe von Bauplänen erfolgt nur an den Eigentümer bzw. die Eigentümerin der betreffenden Liegenschaft oder an den Bevollmächtigten bzw. an die Bevollmächtigte.

§ 3 Die Kanzlei- und Mahngebühren fallen in die Gemeindekasse. Die Kontrolle erfolgt durch die Bauverwaltung.

Die Verordnung ersetzt diejenige vom 1. Januar 1978.

Inkraftsetzung 1. November 1999